

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des  
Datenschutrates)

[dsrc@bmf.gv.at](mailto:dsrc@bmf.gv.at)  
+43 1 52152 2918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[dsrc@bmf.gv.at](mailto:dsrc@bmf.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.842.326

GZ des Begutachtungsentwurfes:  
2021-0.810.034

**Entwurf einer Zweiten Verordnung des Bundesministers für Finanzen über  
die Abfrage von sensiblen Daten 2021 nach dem Transparenzdatenbank-  
gesetz 2012 (Zweite Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2021);  
Stellungnahme des Datenschutrates**

Der Datenschutrat hat in seiner 263. Sitzung am 3. Dezember 2021 einstimmig  
beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**I. Allgemeines**

- 1 Laut den Ausführungen im Vorblatt sieht § 22 Abs. 3 des Transparenzdatenbank-  
gesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, vor, dass die Einsicht der Leistenden  
Stellen (Abwicklungsstellen) in Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten  
gemäß Art. 9 DSGVO („sensible Daten“) im Rahmen der halbjährlich zu aktualisierenden  
Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung festzulegen ist. Die Zweite Transparenzdaten-  
bank-Abfrageverordnung 2021 würde in diesem Sinne die aktualisierten Einsichts-  
berechtigungen unter Berücksichtigung der seit Erlassung der letzten Abfrageverordnung  
(Abfrageverordnung 2021, BGBl. II Nr. 301/2021) neu hinzugekommenen Leistungen  
beinhalten.

- 2 Zudem greife die gegenständliche Verordnung laut dem Vorblatt die in den Begutachtungsverfahren zu den beiden letzten Transparenzdatenbank-Abfrageverordnungen vorgebrachte Kritik des Datenschutrates, des BMJ und der Datenschutzbehörde auf. In diesem Sinne würden die Einsichten in sensible Daten auf Basis eines differenzierteren Systems, das eine Einsichtsgewährung auf granularerer Ebene ermöglicht, zugeordnet und damit Anregungen der datenschutzrechtlichen Institutionen umgesetzt.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu § 1 und zu den Anlagen 1 und 2:

- 3 1. Vorweg wird auf die Stellungnahme des Datenschutrates vom 21. Dezember 2018, GZ BMVRDJ-818.022/0002-DSR/2018, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird, hingewiesen. Der Datenschutzrat hat in seiner Stellungnahme angemerkt, dass eine unbeschränkte Leseberechtigung – auch auf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Förderung keinesfalls relevant sind – jedenfalls im Spannungsverhältnis zu den Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stehen würde. Dieser Grundsatz wurde auch im Schreiben des Vorsitzenden vom 26. Juni 2021, GZ 2021-0.420.351, zur Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2021, nochmals hervorgehoben.
- 4 2. Im vorliegenden Entwurf einer Zweiten Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2021 sind (weiterhin) für die in Anlage 1 angeführten Leistungsangebote in einem weiten Umfang Leseberechtigungen in Leistungsangebote mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten vorgesehen.
- 5 Die in der Anlage 2 definierten Gruppen sind nunmehr jedoch sichtlich enger gefasst bzw. wurden mehr Gruppen gebildet, wodurch sich das Risiko für allenfalls zu weitgehende und damit unverhältnismäßige Zugriffe auf sensible Daten verringern sollte. Damit ist eine grundsätzliche Verbesserung aus datenschutzrechtlicher Sicht erkennbar.
- 6 Aufgrund der großen Anzahl der geregelten Datenverarbeitungen kann vom Datenschutzrat jedoch nicht geprüft werden, ob allenfalls auch (einzelne) zu weitgehende und damit unverhältnismäßige Leseberechtigungen in der Verordnung vorgesehen sind.
- 7 Der Datenschutzrat geht daher davon aus, dass die einzelnen Leseberechtigungen im Hinblick auf deren Erforderlichkeit im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß

§ 1 Abs. 2 DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO vom zuständigen Bundesministerium für Finanzen jeweils im Detail geprüft werden.

### **III. Zu den Materialien**

#### **Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

- 8 Die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung enthält auch Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art 35 DSGVO. Diese erscheinen jedoch zu allgemein, als dass sie den Anforderungen an eine Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 iVm Abs. 7 DSGVO entsprechen könnten.
- 9 Zudem hätte eine solche Vorwegnahme wohl bereits auf gesetzlicher Ebene im Rahmen der Erlassung des § 22 Abs. 3 TDBG 2012 erfolgen müssen. Eine Vorwegnahme ist jedoch nicht unbedingt erforderlich bzw. könnte die Verordnung auch ohne vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung erlassen werden.
- 10 Der Datenschutzrat weist darauf hin, dass diesfalls die Verpflichtungen gemäß Art. 35 DSGVO zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung weiterhin den Verantwortlichen der Datenverarbeitung treffen würden.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

6. Dezember 2021

Elektronisch gefertigt